



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Az:
Datum: 03.07.2007

2007/174
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Integrationsrat	15.08.2007	

Betreff

Sachleistungs- und Gutscheinregelung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat nimmt von den nachstehenden Ausführungen Kenntnis.

Eckhardt

Sachverhalt

Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist der Bereich 33 zuständig. Auf der Grundlage der Fallzahlen zum **Stichtag 30.06.2007** nachfolgender Bericht zur Sachleistungs- und Gutscheinregelung:

1. **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sachleistungen ist § 3 AsylbLG. Darin heißt es (auszugsweise)

§ 3 Abs. 1 AsylbLG:

„Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts **wird durch Sachleistungen gedeckt**“

und

§ 3 Abs. 2 AsylbLG:

„Bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von **vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Abs. 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen**, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“

Die Stadt Castrop-Rauxel gewährt auf Grund der örtlichen Umstände die Sachleistungen in Form von Wertgutscheinen, da insbesondere die Versorgung mit Ernährung und Bekleidung nicht ohne hohen finanziellen Aufwand sicherzustellen ist (keine eigene Küche und keine Bekleidungskammer).

Abweichend von den Sachleistungen regelt **§ 2 AsylbLG** Leistungen in besonderen Fällen:

„Abweichend von den § 3 bis 7 AsylbLG ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden,

- die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben

und

– die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Gem. § 2 Abs. 2 AsylbLG bestimmt die zuständige Behörde bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

In Castrop-Rauxel werden die Leistungen gem. § 2 AsylbLG an alle Leistungsberechtigten als **Barleistungen** ausgezahlt.

2. **Die Leistungsempfänger können auf grund der rechtlichen Regelungen in zwei Gruppen unterschieden werden**

Zum Stichtag waren gem. § 1 AsylbLG 255 Personen leistungsberechtigt, die sich wie folgt aufteilen:

Gruppe 1

148 Personen erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und erhalten Leistungen analog dem SGB XII in Form von **Bargeld**.

Gruppe 2

107 Personen erhalten Leistungen gem. § 3 AsylbLG.

Gründe für die Gewährung von Sachleistungen

a) **55 Personen** erfüllen nicht die Voraussetzung des § 2 AsylbLG.

davon haben

aa) **41 Personen** noch nicht insgesamt 36 Monate Leistungen gem. § 3 AsylbLG (Sachleistungen) erhalten.

bb) **14 Personen** die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst
(z.B. Identität ungeklärt, offensichtlich unbegründete Asylfolgeantragstellung).

Diese Personen erhalten Sachleistungen in Form von **Wertgutscheinen und zusätzlich einen Barbetrag für persönliche Bedürfnisse**.

b) **52 Personen erhalten gekürzte Leistungen gem. § 1 a AsylbLG.**

aa) **16 Personen** haben sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben, um Leistungen zu erhalten (z.B. illegale Einreise zu Verwandten nach vorheriger Kontaktaufnahme ohne Asylantragstellung).

bb) **36 Personen** können aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden
(z.B. konkrete Weigerung zur Vorsprache bei der Botschaft (Iran), offensichtlich falsche Angaben zur Identität (China), Verweigerung der Unterschrift bei der Freiwilligkeitserklärung usw.)

Diese Personen erhalten nur noch die nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen (in der Regel **Sachleistungen in Form von Wertgutscheinen, kein Barbetrag**)

3. Prognose hinsichtlich des Bezugs von Wertgutscheinen

41 Personen werden in den nächsten Monaten die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen und somit nur noch Barleistungen erhalten, sofern sich der ausländerrechtliche Status nicht ändert (z.B. Anerkennung oder Ablehnung des Asylantrages).

4. Leistungen im Juni 2007

Wertgutscheine	§ 3 AsylbLG	15.982,98 €
Barbetrag	§ 3 AsylbLG	1.636,00 €
Barleistungen	§ 2 AsylbLG	41.005,81 €
Gesamt		58.624,79 €

davon

in Übergangsheimen - 107 Personen

§ 3 AsylbLG	- Wertgutscheine	10.711,56 €
	- Barbetrag	1.042,95 €
§ 2 AsylbLG	- Barleistungen	9.318,81 €

in Wohnungen - 148 Personen

§ 3 AsylbLG	- Wertgutscheine	5.271,42 €
	- Barbetrag	593,05 €
§ 2 AsylbLG	- Barleistungen	31.687,00 €

Es handelt sich hierbei um die tatsächlichen Ansprüche gem. §§ 2 und 3 AsylbLG. Abweichungen ergeben sich bei der Auszahlung durch Verpflichtungen gegenüber weiteren Zahlungsempfängern (z.B. den Stromversorgern, Überweisung für Verpflegung an Tageseinrichtungen usw.).

5. Kosten der Gutscheinregelung 2006 und voraussichtlich 2007

Die Wertgutscheine werden von der Firma Sodexho bezogen.
Für die Lieferung fallen Frachtkosten und für die Bearbeitung Gebühren in Höhe von 2 % des Gutscheinwertes an, zuzüglich MwSt. für Fracht und Gebühren.
Für Nachbestellungen von Scheckkarten die Frachtkosten zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für die Gutscheine, die im lfd. Jahr nicht zur Abrechnung bei Sodexho eingereicht wurden, erfolgt Mitte des Folgejahres eine Gutschrift, die mit der lfd. Zahlung verrechnet wird.

	<u>2006</u>	<u>2007 (geschätzt)</u>
Gutscheinwert	402.301,87 €	150.000,00 €
Fracht	290,55 €	180,00 €
Gebühren	8.045,60 €	3.000,00 €
MwSt.	1.333,74 €	604,20 €
Kosten	9.669,89 €	3.784,20 €

6. Zeitanteil und Personalkosten (Sätze nach KGST) der Sachbearbeiter Beckmann und Wolf für die Gutscheinregelung

Der Zeitaufwand für die Bestellung, Ausgabe und Rechnungsstellung der Wertgutscheine beläuft sich zur Zeit auf insgesamt ca. 5 Std. im Monat.

Herr Wolf	mit Arbeitgeberanteil 34,70 €/Std. anteilig 3 Std. = 104,10 €/Monat
Herr Beckmann	mit Arbeitgeberanteil 39,40 €/Std. anteilig 2 Std. = 78,80 €/Monat
	gesamt 182,90 €/Monat

7. Leistungsgewährung in umliegenden Städten

Datteln	Wertgutscheine
Haltern	„
Oer-Erkenschwick	„
Dorsten	„
Gladbeck	Bargeld
Recklinghausen	„
Marl	Bargeld/Wertgutscheine (Personenkreis §1a AsylbLG
Waltrop	„ „

Die genannten Städte beziehen ebenfalls die Wertgutscheine bei der Firma Sodexho, so dass sich Aufwand und Kosten ebenfalls an der Anzahl der Leistungsberechtigten und den Wert der Gutscheine ergeben.

2633737. Erfahrungen und Bewertung des Bereiches 33

Seit Einführung der Gutscheinregelung gab es aus Sicht des früher zuständigen Bereiches 59 und des seit dem 01.11.2005 zuständigen Bereiches 33 keine Probleme im Zusammenhang mit der zuvor geschilderten Art der Leistungsgewährung. Dies gilt insbesondere für das Gutscheinverfahren der Firma Sodexho, das seit dem 01.01.1998 eingesetzt wird. Sowohl für die Verwaltung als auch für die Hilfeempfänger ist das kundenfreundliche Verfahren der Firma Sodexho mit Vorteilen verbunden. Die ausgegebenen Gutscheine haben das Aussehen von Eurochecks, jeder Hilfeempfänger besitzt eine Kundenkarte. Der Hilfeempfänger kann nur mit der Kundenkarte und Gutschein einkaufen. Die Gutscheine können nur im Stadtgebiet eingelöst werden. Die Geschäfte, in denen Gutscheine eingelöst werden können, wurden nach den Wünschen der Hilfeempfänger benannt. Jeder Hilfeempfänger erhält bei der erstmaligen Ausgabe der Gutscheine das notwendige Informationsmaterial zum Umgang mit Gutschein und Kundenkarte. Letztendlich bleibt anzumerken, dass die Kaufkraft der Hilfeempfänger in Castrop-Rauxel verbleibt.

Betrachtet man die Entwicklung der unter Punkt 2 genannten Fallzahlen, so bleibt festzustellen, dass in absehbarer Zeit noch 66 Personen Wertgutscheine erhalten werden.

Dieser verbleibende Personenkreis hat den weiteren Aufenthalt nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens so beeinflusst, dass die an sich rechtlich erforderliche Ausreise entweder freiwillig nicht durchgeführt wurde oder aber durch von diesem Personenkreis zu vertretenden Verhalten ausländerbehördlich nicht umsetzbar war.

Im Rahmen des Ermessens bleibt es der Behörde vorbehalten zu entscheiden, in welcher Form Leistungen gewährt werden. Für den letztgenannten Personenkreis ist aus Sicht des Bereiches 33 die Ausgabe von Wertgutscheinen unter Berücksichtigung des Verhaltens der Personen angemessen.